

geraten, und jedem Eigentums-Anspruchsberechtigten nach gehöriger Kenntnis seiner Verhältnisse und Rechte in die Rechte und in den Genuss und Besitz seines Eigentums zu setzen. Um dieses bewirkt anzusprechen, wurde der Hof-advokat Nicolaus Vellmann zu Kellwig, Hauptstadt, und Oberer der Polizei der Provinz zu Breslau, als Bevollmächtigter ernannt. Dieser legte sodann durch den Kaiserlichen Konsular-Notar Nicolaus Richter in allen Kaiserlichen und Österreichischen Konsulaten bekannt, dass jeder, der beantragt, gerechtes Entschädigung auf dem Banne von Oberösterreich zu haben, die selben durch Schriften oder sonstige Nachweise, in der eigens hierzu errichteten Weise zu Innsbruck anzugehen. Diese Bekanntmachung wurde am ersten und fünfzehntigsten September und am neunten Oktober 1707 durch Johann Stephan Adam, Seigant bei der Prokuratur zu Breslau, in allen Kaiserlichen, sowie im Besitz der Kaiserliche von Österreich, zu welcher das Dorf Oberösterreich damals gehörte, im Rheinigen angeündigt, verteilt und angelesen. Während dieser Zeit wurde diese Bekanntmachung auch an drei Sonntagen nach der Pfarrmesse in den Kaiserlichen Konsulaten (zu Schwedt durch Johann und Nicolaus Schoepdorff), sodann durch Nicolaus im Bureau zu Breslau kontrolliert.

Am 16. September 1707 begab sich der Commissarius Vellmann und der Inspektoral Nicolaus mit Johann Dougenig, seiner Hofbeamten und verordneter Bedienter der Prokuratur Vellmann, nach Oberösterreich, wo die Kaiserliche Konsular-Noten, Konsulats- und Consular-Noten mit dem Konsular-Philipp Franz von Hin von Burgsch und Dierdorf durch den Sergeant Johann Stephan Adam hin besetzt waren. Es wurde nun in Gegenwart der oben genannten Personen der Bann von Oberösterreich durch den Bedienten begründet und der Bann der zerstörten Dörfer Mittelösterreich mit hinein gemessen, und wo keine Grenzsteine mehr vorfindlich waren, neue gesetzt.

Nach dieser neuen Begrenzung und Vermessung der Banne enthielt nun der Bann von Oberösterreich 1.180 Morgen Ackerland, 161 Morgen Wiesen und die Wälder um das Dorf. Die Wälder blieben gemeinschaftlich. Mit die Ausübungsfähigkeit verbrannt war und jeder keine Ansprüche in der Weise zu Middledorf geltend gemacht hatte, wurden sodann am 17ten Oktober 1707 in der Wohnung des Georg Richter zu Oberösterreich in Gegenwart des Commissarius Nicolaus Vellmann und des Amtspräsidenten Nicolaus Richter die Ansprüche der gegenwärtigen Anspruchsbesitzer genehmigt, und jedem sein Anteil auf dem Banne von Oberösterreich schriftlich als Eigentum zuerkannt.

3. Die sozialen Verhältnisse nach dem Jahre 1918.

Die überwiegende Mehrheit der Arbeitsbevölkerung besteht, wie auch schon in früheren Jahren, aus Bauern. Von den wenigen Handwerker, die vor dem Weltkriege hier lebten, hat sich die größte Mehrheit bereits während und auch nach dem Kriege der Landwirtschaft zugewandt. Landwirtschaft war nämlich während und nach der schwarzen Kriegszeit zur Lebensnotwendigkeit jedes einzelnen geworden. Der größte Teil dieser neuzeitlichen Bauern bewirtschaftete jedoch Pachtland. Diese Pächter des Landes Burgsch waren an die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften verpackt. In der Kriegszeit hatte es eine Reihe dieser Pächter somit gebracht, daß sie sich ganz auf die Landwirtschaft verlassen konnten. Als nach dem Kriege über das Gut Burgsch zu Franzenhof kam, und weil sein derzeitiger Besitzer deutscher Staatsangehöriger war, festhielt wurde, gab es bei manchen lange Verzögerungen, bis diese aber die Landbesitzer in dem Besitz der Pächter. Im Jahre 1928 wurde das Gut, welches der französische Staat bereits vorher an einen Kavalleristen verkauft hatte, in einzelnen Partien verkauft. Der frühere Kutscher und spätere Bedienter erwarb durch Kauf des Schloß mit ungefähr 200 Morgen Ackerland und Wälder. Von den Einwohnern von Oberösterreich wurde auf schriftlichen Gründen vom französischen Staat die Genehmigung erteilt. Inzwischen auf französischem Gebiet anwesend. Diese Genehmigung wurde auch von einer ganzen Anzahl hiesiger Bürger nachgefragt. Umgekehrt 8-10 Familien, die ohne dieses angeforderte Land als Bauern nicht hätten existieren können, war also nun die Möglichkeit gegeben, auch noch weiteres Wasser zu trinken.

Wie aber in Zukunft die Dinge sich noch gestalten werden, ist augenblicklich noch nicht zu beurteilen. Jedenfalls

fühlt sich ein jeder der Anwohner des Landes in Burgsch nur erst bald als Eigentümer.

Was das Schloß selbst betrifft, so ist es in österreichischer Hinsicht heute kaum noch als Schloß zu bezeichnen. Die schone Kapellruine vor dem Eingang des Schloßes, sowie der Park wurden erst nach niedergebrennt. Dies geschah aber nicht zwei durch den jetzigen Besitzer, sondern durch den Kapitalisten, der das Anwesen von dem französischen Staats kaufte. J. R.

Aus Urgroßvaters Zeiten. Die Kaffeeschneur.

Skizzen damaliger Verhältnisse von J. R.
Allgemein war noch vor 40 und mehr Jahren fast nur der Korn- oder Weizenstopp im Gebrauch; der war feurig, wurde selbst gebrannt und war vor allen Dingen billig, weil er auf eigenem Boden wuchs. Und noch 30 Jahre früher galt Vorkaffee als höchster Luxus und als Zeugnis eines endlosen Reichtums; weniger, als er noch „unmöglich“ oder unbekannt, sondern fast unerschwinglich teuer war. Das kam durch die Kaffeebauerei im damaligen Deutschland: an jeder Grenze, die solche oberirdische Ware passierte, wurde ein Zoll demsgestalteten. — Nun gab es auch in unserer Gegend Bauern, die entweder wirklich reich waren oder doch mindestens sojale gehalten sein wollten. Die kamen sich dann von irgendwoher einige Pfund grüner Kaffee in einem Säckchen kühlen und setzten es in trockenen Ort in die gute Stube auf die Kommode. Jedermann, der nun zu Besuch kam und die gute Stube betrat, veränderte die kühlen Bohnen und sich einen Schauer über seinen Rücken ziehen — vor solchem Reichtum! Da stand das Säckchen mitunter 20 Jahre lang und die Kinder erben so: damit verbrannt wurde fast nicht. Jedes Jahr zur Annäherung war es 40 bis 50 Bohnen groß und auf einer Schnur aufgehängt, die dann in den Kaffeeselbst gehängt wurde, bis das Wasser braun war. Nach diesem Gebrauch hing die Kaffeeschneur irgendwo in der Bodenkammer und wartete auf den nächsten Festtag — Weihnachten, Oftern oder Pfingsten und erst an der Annäherung wurden 50 andere Bohnen getoastet und aufgereiht zu ihrem „Einheitsdienste!“ — Der Kaffee mag ja nicht allen „Aur“ gewesen sein — vielleicht hielt man diese dünne Kräbe damals auch für neuzeitlich — die Methode war jedenfalls sparsamer als die allermodernste Kaffeemaschine.

Vom „Deeden“.

Darunter versteht man einen Polaktopus, ein Geheimnis, an dem heilige und rettende Wirkung ansehe. Großmutter vor 60 Jahren noch felsenfest glaubte. Es ist ja bekannt, daß man damals bei einem Krankheits- oder Unglücksfall nicht Hilfe beim Arzte, sondern bei allerlei Mägden und Frauen suchte, die das „Vorsundeeden“ verstanden; ihre Namen wurden zwar geheimgehalten, dennoch konnte sie jeder. So sollte z. B. dadurch eine Krankheit „geteilt“ werden. (Daher kommt auch das mundartliche „Deeden“.) Ich will hier ein durchaus glaubwürdiges Beispiel erzählen, das vor 40 (!) Jahren passierte. — Meine Großmutter war eine einfache, aber aufgewachte und für damalige Verhältnisse fortschrittliche Frau, doch schenkt sie diesem Aberglauben mehr vertraut zu haben als der Kirche der Kirche. Meine Mutter war als 11- oder 12-jähriges Mädchen etwas unausdorn schon gewesen, so daß einige bekannte „vielleicht Schwindler“ diagnostiziert hatten. Um nun jeder ferneren Angst und Sorge zu entgehen, schickte die Großmutter meine Mutter mit einem kleinen Fährer zu der alten Frau A. — Die wisse Bescheid. Diese gute Alte war nun unter allerhand Bannweiser mit einem Fährer meine Mutter um den Leib und schickte sie nach Hause. Erst nach nachmaligem Fragen konnte diese von der Großmutter erfahren, was das alles zu bedeuten hatte: Die alte Frau A. mußte diesen abgemessenen Fährer doppelt nehmen, ihn dann um das Ei wieder und das selbe am nächsten Morgen wachern und noch ein selbes Wort mit jemand gesprochen in der Mitte des „Schiffbauplatzes“ rückwärts in die Saar werfen. Dann würde sie gesund. Das haben vor 40 Jahren noch Leute geglaubt!

Meine Mutter ist so gesund wie ein Fisch im Wasser, aber wohl deshalb, weil ihr auch damals — — schon nichts fehlte!

(Fortsetzung folgt.)



Grimm's Blätter

von der Tour

Beilage der „Saar-Zeitung“ und des „Dillinger Tageblattes“

№. 15

Freitag, den 22. November

1929

Alte lothringische Verordnungen.

Herausgegeben von H. Rudolf Rehanel.

Nachdruck verboten.

Unter den gewaltigen Beständen des Preuß. Staatsarchivs in Koblenz finden sich u. a. einige handschriftliche Verordnungen des Herzogs von Lothringen, die uns einen interessanten Einblick in die damaligen Kulturverhältnisse gestatten. Wir lassen zwei dieser Verordnungen, die in den ehemals lothringischen Herrschaften an der Saar publiziert worden sind, im Wortlaut folgen:

Edict und Ordnung des durchleuchtigen Hochgetornen 1) Fürsten und Herrns Herrn Carlen Herzogen zu Calabrien Lothringen.

Wir Carlen von Gottes Gnaden Herzog zu Calabrien Lothringen, Saar, Geldern, Marquis, Margrave zu Pontmonhan (etc.) Allen denen, so dies sehen, Unseren groß Nachden wir aus sonderlicher Vorsorg. Als gnädiger annehmung und geneigtem Willen, do wir zu nutz und gutten, auch ergebung und walfahrt Unserer Unterthanen und armen Leuten tragen (tragen) wegen der großen Teuerung, so sich nun ein ganzes Jarlung Hero in unserer Landschaft eingerissen und erstreckt, Dadurch gemelte Ansore Arme Underthanen beschweret und heftiget, Sonderlich wegen Mangel des Brodes und Weins, dessen der Mensch zu seiner ergeglichkeit und des Teils seiner Offentlichkeit geniesen muß, welche unerhörliche und hochschwerliche langwechende Teuerung — Wir besorgen — ein geneuen Beständlich werden in Unseren Landen und Herrschaften Versuchen möge, Aus Uberschlagem und ganz sandigen freien, Vandretieren (Bankettieren) und Vorkaufen entspringe, Decomegen wir aus noch mehr billiger und walfugter Ursachen dahin bewegt werden, zu betrachten, wie solchem Broth und Künftig Anghud nach erforderung der Notwendigkeit und gelegenheit der Zeit (so lozlich möglich) und der abmalige ... Das Verbleiben werde :) kurzzukommen und gewohnet werden mochte. — Demnach wie berichtet worden vorkommen (folgender...), welche augenscheinliche und Augenscheinlicher Dursatz und Theure Zeit, (durch) mehrertheils Ursache und entspringe, in den offenen Gassen, Weinshenden und Hofwärtigen, Subam nichts anderes, als alle höfheit, Matwil und Wucher, Uberschlagem freien, Vorkaufen, Schlemmer ... und sonst tagliche Verschwendung gehalten werden;

Dehalben, bleuel Hof sonderlicher Wolkereu, großen Rathellen, und Rathenweihungen in Städten, Dörfern, in

1) St. H. Nbt. 14, St. 5. 2) Die Interpunction ist gleichentells nach der jetzigen Schreibweise ergänzt bezw. gesetzt worden.

Bruderschaften, Versammlungen der Gemein (Comendat-Sitzungen), Ungehörigen der Gerichts-Verfahren, Handwerker-Läden, Handreichung (Verlobungen), Hochzeit, Abtaufen, Wegengang der Todten, Pf deren und anderen Verschwendung mit Uberschlagem freien und verkaufen sich zu beschweren pflegen, da man alles verklembt und verhält als Brodt, Wein, Fleisch und andere Kost, Mit welchem man sich dann mit genügen lassen will, sondern mühen noch Pasteren, Manscherlei Torten und von allherhand Pastetenwerth unnotwendig genossen und offgetragen werden, Dadurch den oftmals Junkh, Geshrei, Schlägerei auch Morden und erschwerliche Geshlechter erfolgt, also Gotz (Gottes) gebot in unwerth geratet, dahelbige verachten, und zu einem bösen Exempel und Vergertuh eines jeden gericht, empfangen wird;

Damit nun diesen beschwerlichen und argerlichen Sondern zu wehren und soviel (wie) möglich zu steuern, Als haben wir mit geheimter Deliberation (mit Berücksichtigung) Unserer Räten und durch . . . (?) sämliche bedenklichen Das endlich dahin entschlossen, Statut und Ordnung zu setzen und zu ordnen

Wir statuiren und (ordnen) demnach hiemit Wie nachfolgt:

Erstlich soll hinfucter den offenen Gasthäusern, Gassenwärtchen und Weinshenden mit gehalten sein, nach zugelassen werden, Von Ihren Gästen mehr mit zu neuen und leinckel Befahren wille, wie die auch sein oder vorgewandt werden möge, Das wir zu Bisherem leyten und publizierten Edict Statut und Ordnung begriffen (enthalten), so geschähen den Sieben und zwanzigen Monats Tag Jung, Dreymagen auch nach der Ordnung, Polzei und Regel, so den Siebenten Monats Tag May Jun (Ein) Tausent fünfshundert Siebentzig und sechsten Jar (1576) aufgangen, Den Wirthen damals gegeben und fargehalten worden, und welcher Darwider That oder Weis, dieseilige Verordnung verachten und Ubertretten würde, der soll zur Straff (nach laut ungelegter Preim) ohnachtslich verfallen sein, das einmal 30 Gros, Seitzg Franken fürs zweymal, fürs dritmal und Über das alles hundert und zwanzig Franken. Wo aber einer zu Bieren noch bleibet betreten würde, der soll alsdann nach gehalten (aufgehalten) des Richters gestraft werden, auch gegen alle. Demen und Bedinmedoren Injunctheit, der gefunden wirdt, so wider dieses Bisher Ordnung gehen, so wol die offene Gasthalter Wirth, auch die schlechte Weinshender, als Bleisengen, die in Tre Herbur gen gen sich versorgen, zu trinken oder Bankettieren wolle.

Nam es soll auch den abgemieteten Wirthen in Unserer Landschaft, Gebiet und Oberkeit mit zugelassen sein, Keinen (Er sey gleich Adel oder Uedel, Befreye, Hand, Primitivlogiert, oder mit Privilegiert, Bürger, Kauffmann, Handwerker, Dorfmann, Ambtmann, Schultze, Meier, Scheffler, Gerichtsperson, Iren Leutenambt, Dechant, Herren, Anecht oder andere, die in Gerichten sitzen als die in Unserer Heufern, undt Unsere Vassallen sein.) Sie zu beherbergen, tractiren, Underhalten, Tag oder Nachts undt Schenkelei wollen, die geseit mögen, Dann nur allein der Fremdbildigen, Kurzehenden, undt mit die Hausgenossen, Die Undt Iren Gesellen undt Handtirungen willen durch Unsere Landschaften ab un zu reisen, doch daß dieselbige nicht lange Tagelöhner machen undt sich etwar under einer oder anderer Hirsgewandten dufferst lang Verhindern, stillen undt verziehen. Welche daselbige theils der soll in abgemieteter Straß undt prent gefallen seyn. Jedoch wollen wir die Herren Jandere undt Iren Diener, die in Unseren Landen under Unserem geseit undt Folg sein, Hierin mit gemeinet noch verstanden haben.

Nam Es soll auch keinem verhalten sein, das der ober dieselbige in gemelte Herberg gehen soll, darinnen zu eßen, zu trinken oder sein Jandt (Zand) darinnen Inzunehmen, es geschehe dann, daß selbige aus Iren Sedel oder werden etwas beruffen von irgend einem außwendigen, oder sonst von einer Urtad wollen, bey Vermeidung abgemieteter Straß.

Undt sonderlich mehr eilliche böse Haushalten, diemeil eilliche Bedermäuler, so off solche Schiederei geneigt undt geschehentlich das Vollkommens undt Schmarotzens sich beschließen, oder mehr aus sordt (Zucht) abgesetzter Straß Unseres Edicts mit in das Welt nicht undt wollen furkommen, besorgende sich etwas off der Thal ergreifen, undt schamreddt gemacht werden möchten, Irem vorgigen Wesen nun nachzuwalgen, Verfolgen sie sich off die nächstgelegene Stadt undt Dorfferen außerhalb dem ort (wo) sie wohnen, sowohl in Unserem Landt als außwendig auf andere fremde Herrschickheit daselbigen Iren Zehen ofzuschlagen, zu laufen undt zu schmarotzen, der Meinung, daselbst ohngeachtet zu bleiben, so sie dann ubern sein vorgeben, als ob sie oder selbst verzeihen undt Iren Gesellen oder Handtirungen oder sonst von gewarben nachziehen müssen — Damit nun solchem vorkommend undt angestrichelt, so etwas geschickterweis urgeben wirdt vorkommen, demnach haben wir erklet undt erkleren solche Personen undt Freigleich, die da mit solchen Listen oder rind (Planen) undt gehen, sich beschoren wollen oder andtgehen möchten, daß dieselbigen arglistige Underthanen gleichfalls in abgesetzter Straß in sollen. Doch außgeschloßen die Jenzgen, so wegen Iren gewerben undt Handtirungen Iren Kaufmannschaft undt Kramerey halber Iren Wohnung undt Selbstunderhaltung außershalb Iren Heufern in anderen Orten zu seßen gezwungen sind, dieselbigen mögen sich Iren gelegenheit nach erfordern Iren geschafften Verhindern undt auch longer nicht.

Item wir haben Statuit undt geordnet, Statulieren undt ordnen, Das alle undt ein Jeder Underthan, so in unserer Landen gelesen undt wohnungen haben, Sie mögen seyn in Städten als Bürger, Kaufmann, Tagelöhner, Handwerker, geleset, Handarbeiter od anderen dergleichen Qualität od Standes, die sich der Jarneßen undt Märkten der Städte undt Dörffer gebrauchen, Of ein Meß oder zwey von Iren Heufern oder heußlichen wohnungen gelegen, die sollen gezwungen sein, sich als obalden de Jarneß od Wochenmarkt vorgehen, wider anheims zumerstgen, wo sie aber in den orten, welche Jarneß oder Wochenmarkt gehalten werden, nach verkauffung derselben, sich in den offenen Gaßherbergen Reich oder Wirthshausern gesunden würden, die sollen in gleiche Maß seßen, es sey dan Sach, daß sie eigentliche wichtige oder erhebliche Entschuldigung Ires Verzuges undt außwendigen dartzum undt beweisen können.

Item allen Ueberuß undt unnötige Uerboten, so etwas offgewandt, undt unter unsern Unterthanen Ordinat praeferret nicht, In Iren Versammlung, so wol gemeinlich als sonderlich vorgulommen undt abzustellen, als wollen wir hier-

mit gewornet, abgestellet undt verlassen haben. Wir warnen, abstoßen undt verhalten hiermit alle groe Ma, zellen, offene Zeden, Casereyen, Bankfellen, gemeine Versammlungen, Unkosten der Gerichts-Personen in Zinzien, Verordnungen undt dergleichen, bei Vermeidung der rind (der Strafe) welcher darwider handeln theils ob(er) wurde.

(Schluß folgt.)

Die Sage vom wilden Jäger undt Maldir, der Helljäger unserer Heimattäler.

Von R. Juch.

Wenn jetzt in der Spätzergeit der Wind von den Gaudergen her durch die Täler der Saar undt Ihrer Nebenflüsse weht, wenn es um die Fensterläst kühlt undt pfeift, in den kahlen Aueebäumen kauft, undt soht undt der Regen klirrend gegen die Scheiben schlägt, dann führen wir erst den ganzen Zauber undt die möhlige Gemüthlichkeit einer warmen Stunde. Mag es draußen auch kälteren undt heulen undt des Laubes letzter Rest in totem Weidel durch die Gärten treiben, wir freuen uns des kullernden Ofens undt lassen uns vom wilden Gebahren des Sturmwolkes nicht mehr sprechen. — Ganz anders aber war es in früheren Zeiten — sehr weit brauchen wir überdies gar nicht zurückzugehen — da der Götterglaube im Volke wucherte, keine Eisenbahn die Menschen durcheinander würgelte undt keine Tageszeitung in den Drischäften für Aufklärung sorgte. Damals lauhte mancher den Stürmen des Novembers mit Beklemmung im Herzen. Schon zur gewöhnlichen Nachtzeit, besonders um die Mitternachtsstunde, war es an manchen Orten nicht geheuer. Vom dreibeinigen Hasen, der über Heckenreuzungen humpelt, erzählte man sich, vom buckligen Hundsfußknecht, der dem verpöhlten Nachtwandere in der Finkelnis des Waldes auf den Rücken springt, von Wiedergängern, die im Grabe keine Ruhe finden konnten, von Kettenessellern, Teufelschreibern, von Burggeistern undt Dieben, die ihr gestohlenes oder ergeigtes Geld in schweren Säcken über die Heide schleppen müssen usw. In den Sturmnächten des Spätherbstes aber brauste der wilde Jäger, der Helljäger oder Nachtreiter mit seinen Spießgeellen sowie den Seelen der Verbrecher, der Meineidigen, Lohschläger undt Gehentten durch die Lüfte. —

Die sagenhafte Gestalt des wilden Jägers ist der Nachfolger des Germanengottes Wodan. Nach dem Germanenglauben stieg dieser nämlich, sobald der Herbstwind über die Stoppeln blies, aus seiner Himmelsburg Asgard herab undt begann auf seinem achtbeinigen Rosse Sleipnir seine gefährlichen Uerritte. Mit seinem blauen Mantel peitschte er die Wälder, daß die höchsten Eichen schützten undt jähnten. Eine wilde Meute umschloß ihn undt hinter ihm her härmten mit lautem Kampfeslärm die Helden undt Jäger. Dem unheimlichen Zuge schlossen sich Dämonen, Kobolde undt Widjungfrauen an, die dann den Menschen mit Unheil schlagen wollten, so daß der Germane, dessen Herz sonst niemals in Furcht erbebt, an alte Furchen undt Eingsänge wunderthätiges Gezwieg (Rosmarin oder Wilde) kletzte undt sorglich jede Öffnung in Wand undt Dach verstopfte. — Auch nach der Ueberwindung des heidnischen Germanenglaubens durch das Christentum blieben die tief im Gemüth des Volkes verwurzelten Anschauungen über Herzen, böse Geister, Kobolde undt dergl. bestehen. Der grüßende Geist des Deutschen verlangte für die ihm täglich umgebenden Erscheinungen in der Natur, die von ihm noch nicht als selbstständig begriffen wurden, eine Erklärung. Denkt man sich noch hinzu, daß die deutsche Landschaft mit ihren stillen Hellen, ihren dunklen Mooren undt geheimnisvollen Wäldern den ererbten deutschen Erdamerthum stets wieder neu anregen mußte, daß die geringe Teilschätzung in früheren Jahrhunderten in Verbindung mit einem üblichen Eingestehen des Blickes in die Bannweite der nächsten Heimat das Interesse an dunklen

undt graueligen Dingen nicht zur Ruhe kommen ließ, so wird verständlich, wenn unter der weigen Hütle des Christenthums ein läppiger Ueberglaube sproßte. Vor allem erfüllte die gewalttätige undt zerstörende Kraft der herostlichen Stürmnächte, aus deren unheimlichen Melodien auch eine weniger blühende Phantasie Heideschreie, Hundegebell undt Polterknall heraushören konnte, die Volksseele mit Beklemmung undt stillen Grausen. Der alte Sturmgott Wodan konnte aber nun nicht mehr reiten. So trat an seine Stelle der wilde Jäger, auf dessen Gestalt wir in der deutschen Volkslage in allen Gegenden unseres Vaterlandes stoßen. Im Harz ist es der Hackelberg, an der friesischen Küste der Schimmler, den man auch in manchen Strichen Süddeutschlands antrifft; im Badischen erzählt die Sage vom Freijäger, in den alpinen Drischäften Bayerns war einst die Perchtel gefürcht. In manchen Gegenden unseres Vaterlandes, z. B. auch im Oberlauf der Wies, ist die Sage vom schwarzen, kopflosen Nachtreiter zu Hause.

Der wilde Jäger des Saarländes bis tief in die Kreuze Nidweier undt Rerzig hinein ist der Waldir vom Eitermont bei Nalbach, der am schlimmsten im Haufstadter, Primsaarer- und Kallertal tobte. Die Waldirjäger unserer Gegenden kennt zwei Lesarten. Nach der einen war er ein grausamer undt gottloser Graf undt hauste mit seinen wilden Gefellen auf dem ehemaligen Schlosse des Eitermontes. Seine Mutter aber war außergewöhnlich fromm undt milde. Vergebens suchte sie den jügellosen Sohn auf die Bahn eines gestillten Lebenswandels zurückzuführen. Seine Jagdleidenschaft ließ ihn den Sonntag entheiligen, undt sogar den Karfreitag, den stillen Todestag des Herrn, erfüllte er mit furchtbarem Jagdlärm. Da sprang ein schwarzer Hiech vor ihm auf; der Teufel selbst war es. Waldir verfolgte das schlüchtige Tier durch Wald undt Hecke. Als das gehetzte Wild eine feste Felswand hinuntersprang, spornete der Graf in jügelloser Werdgier sein Rosß zum Sprung in die Tiefe; doch mit zerstückelten Knochen blieb der Freuler unten liegen. Wenn nun im Herbst undt Winter die Stürme durch unsere Täler brausen, dann jagt Waldir in düstem Ritterwams, schweren Sulpensbüfelen undt schwarzem Mantel über die Saarberge hinweg, undt hinter ihm her seine wilden Gefellen undt die ganze Jagdmeute. Höllisches Feuer glüht in seinen dämonischen Augen, schlägt aus den Näthern seines Pferdes undt breant unter ihm, sobald er sich irgendwo zur Rast niederlegen will. Wehe dem, der dem tollenden Jagdzuge begegnet; wenn er sich nicht sofort zur Erde niederwürft, dann ist es verloren, undt mit dem Tode im Herzen kehrt er heim.

Nach der zweiten Lesart, die besonders im Kallertale verbreitet ist, vollzog sich das Strafgericht auf folgende Weise: Waldir war Ober-Jägermeister eines Grafen (wohl von Saarbrücken) undt hatte als solcher die Fronarbeiten der Bauern zu überwachen undt die großen Sagden zu teilen. Bei der Ausübung seiner Aufsicht war er von freventlicher Härte, Gefängnisstrafen undt Prügel waren seine Sachtmittel schon bei der kleinsten Vernachlässigung. Einst hol er die Bauern des Kallertales an einem Sonntag als Treiber zur Jagd auf. Während er die Aufstellung anordnete, riefen die Glöcker der Umgebung zur Messe. Die Bauern, die noch niemals eine Sonntagsmesse veräumt hatten, überließ ein kalter Schauer. Sie baten Waldir, die Jagd zu verschieben, da der Sonntag zum Dienste Gottes da sei. Waldir verhöhnte sie, Da schlug gerechter Zorn in das Herz eines Graukopfes hinein, daß er in heiliger Entrüstung vor den Sonntagschänder hintert undt ihn auf Gottes Gebot hinweg. Waldir erbebt vor Wut über die Aufsehnung undt schlug den Alten mit seinem Saufänger nieder. Alle ergriff ob dieser rohen That ein entsetzliches Schweigen, wie es ihren Stämmen voraus zu gehen pflegt. Dann aber brach ungeduldig über Wald undt Flu ein Orkan herein von solcher Gewalt, wie selbst die ältesten Leute es noch nicht erlebt hatten. Ungläubvoll standen die Bauern undt auch den Waldir jahte kü-

ler Graus. Da sprang eine riesige Wildsau aus der Dichtung hervor, rannte schnurstracks auf den Sonntagschänder zu, unterließ ihn undt trug ihn rittlings auf ihrem schwarzen Rücken fort. Waldir sah wie angeschmiebet auf dem Tiere, vermochte sich trotz aller Anstrengungen nicht mehr zu befreien undt ward von der Sau ab nicht mehr gesehen. Mit dem Wanderfluch Gottes im Herzen muß er durch die Stürmnächte reiten bis zum jüngsten Tage.

Diese Lesart ist wohl als die jüngere anzuspnehen. Wenn man sie mit der ersten vergleicht, so tritt nicht nur ihre größere Originalität, sondern auch ihre schärfere Ausarbeitung undt vor allem eine Ueberlegenheit des psychologischen Elementes hervor. Während in der ersten Form Waldir ein Graf ist, — Grafen Ueberleben die Beaufsichtigung der Fronarbeiten zumeist ihren Angehörigen — ist er in der zweiten Lesart Oberjägermeister, also von Amts wegen schon der Gegenpol der leidrigenen Bauern. Die Person der Gräfin fällt in der zweiten Lesart ganz weg undt mit ihr das Gegeneinandersehen von außergewöhnlich gut undt ganz schlecht, wie es im Märchen, das ja bekanntlich nur die Grundfälle freilichster Haltung kennt, so gerne geübt wird. Die Stärke des psychologischen Momentes tritt aber am schärfsten in dem Hecreinhuchen des Strafgerichtes über Waldir hervor. Das Motiv des von der Hölle abgeandten schwarzen Hiechtes ist im Bereiche der deutschen Sage weit verbreitet, so wird z. B. auch Dietrich von Bern (Albrechtsage) zur Strafe für seine Untaten von einem schwarzen Hiech in den Feuerstund der Hölle gelockt. Das Hinweggeführtwerden durch eine Wildsau aber ist nicht nur Wirklichkeitsnäher, sondern bildet auch zugleich den Ausdruck eines naturn aber trefflicheren Gerechtigkeitssinnes, war doch die Freveltat an dem mahnenden Alten durch eine Waffe geschehen, mit der bei der Jagd die Sau den Jang erhalten sollte. Ueberhaupt ist die Strafe dem Vergehen des Waldir gut angepaßt: Wie er sein Leben lang die Fronbauern in harten, unmaßgiebigen Zwänge gehalten, so sah er jetzt selbst wie angeschmiebet auf dem Rücken des Tieres, ein Beweis dafür, wie fein undt wie weich unerbittlicher Konsequenz das Volk dachte. (Vergl. die Volksballaden.) — Besonders betont sei noch der groe dramatische Prall, der die Szene zwischen dem empörten Bauern undt Waldir beherrscht.

Die zweite Lesart läßt einen Rückschluß auf die Härte der Leibeigenschaft im Saarbrücker Land zu. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß im Mai des Jahres 1525 in den größtlich Saarbrückischen Gemüddörfern, vorab im Kallertal, unter Aufsührung des tapferen Wendelsepp aus Sirtel Bauernaufstände losbrachen, dann erkennen wir in der Waldirjäger auch ein Stück Heimatgeschichte.

Die Sagen vom Waldir, dem wilden Jäger, wie überhaupt die Volksagen, lassen uns weichenhafte Säge der deutschen Volksseele schauen. Sie bergen so viele historische undt ethische Schatzwerte, daß sie in allen Volkshreien besonderer Beachtung undt Pflege wert sind; sie sind Volksdichtung, eben so echtbürtig undt kernhaft wie unser Volkslied. Deswegen betrachte sie nicht als oeraltetes Zeug oder Kinderspruch, sondern habt sie lieb wie ein altes Erbgut undt hütel sie als eine Ausherrung des tiefen Gemüthes unserer Vorfahren.

Aus der Chronik des Dorfes Obereich.

2. Die Rechte des früheren Eigentums.

Bei der Wiederbevölkerung des Dorfes Obereich (1664) glaubten die Besahner deselben, auch die Rechte ihres früheren Eigentums sowohl im Dorfe als auch auf dem Banne zu haben, wie sie dieselben vor dem schwedischen Besatzungslage hatten. Dadurch entsanden allerdings Streitigkeiten unter den zurückgekehrten Einwohnern von Obereich. Der Frei-Baron Philip Franz von Sitt, Herr von Burgsch, erhielt auf sein Vergehren ein Diplom von Sr. Königlichen Hoheit, dem Herzog von Lothringen aus Nonsich vom 12. Mai 1707, dem Banne von Obereich zu erweisen undt zu be-